

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft
mit Abschluss Erste Juristische Prüfung
an der Universität Regensburg**

Vom 2. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 84 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Bei § 15 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. In § 3 Ziffer 1 wird die Angabe „Art. 45 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort „Prüfung“ der Klammerzusatz geschlossen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
„²Es fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts.“
 - bb. Ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
„⁴Die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.“
 - b. In Abs. 3 wird das Komma nach dem Wort „JAPO“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und des Art. 61 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG“ gestrichen.
5. In § 8 Abs. 6 Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 61 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 84 Abs. 1 Satz 6 BayHIG“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 zu Sätzen 2 bis 4.
8. In § 12 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG)“ durch die Worte „hauptberufliche Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG)“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden die Worte „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 werden die Worte „die Hochschullehrer (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG)“ durch die Worte „alle in Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG“

genannten haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrer der Fakultät für Rechtswissenschaft“ ersetzt sowie nach dem Wort „Professoren“ die Worte „Fakultät für Rechtswissenschaft“ gestrichen.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
- b. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1)¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.“
- c. In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG“ durch die Worte „weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien“ ersetzt.
- d. In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Rechnet der Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Erkennt der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- e. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
 - bb. In Satz 3 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - cc. In Satz 5 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - dd. In Satz 6 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „und Anrechnung“ eingefügt und wird die Angabe „Art. 63 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.

12. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Studienarbeit“ der Klammerzusatz „(§ 59)“ eingefügt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dezimalstelle“ durch das Wort „Dezimalstellen“ ersetzt.
- b. In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt.

14. In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „es sei denn“ ein Komma eingefügt und wird nach den Worten „geringfügig sind“ ein Punkt angefügt.

15. In § 25 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

16. In § 34 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

17. § 49 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Ziffer 1 werden die Worte „Verfassungs-, Privatrechts- und Strafrechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie“ durch die Worte „neuere Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung und Rechtssoziologie“ ersetzt.
 - bb. In Ziffer 2 werden die Worte „Deutsches und Europäisches Gesellschaftsrecht“ und das Komma gestrichen.
 - cc. Ziffern 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:
„3. Regulierungsrecht der Nachhaltigkeit – Öffentliches Immobilien-, Infrastruktur-, Wirtschafts- und Klimaschutzrecht
4. Recht des sozialen Zusammenhalts: Sozial-, Gesundheits-, Migrations- und Antidiskriminierungsrecht“.
 - dd. Ziffer 9 erhält folgende neue Fassung:
„9. Geistiges Eigentum, Wettbewerb und Digitalisierung: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Rechtsfragen der Digitalisierung“.
 - ee. Ziffern 11 und 12 erhalten folgende neue Fassung:
„11. Arbeitsrecht: Kollektives Arbeitsrecht, Antidiskriminierungsrecht, Vertragsgestaltung und arbeitsgerichtliches Verfahren
„12. Öffentliches Wirtschaftsrecht: Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht, Telekommunikations-, Vergabe- und Kartellrecht“.
- b. In Satz 2 werden die Worte „Veranstaltung zur Europäischen Rechtsvereinheitlichung“ durch die Worte „vertiefende methodologische Veranstaltung“ ersetzt.

18. § 52 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 2 werden die Worte „Seminar eines Hochschullehrers (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) zwanzig Seminarplätze“ durch die Worte „Seminar hauptberuflicher Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) auch im Falle einer nur vorübergehenden Beschäftigung 14 Seminarplätze“ ersetzt.
- b. In Satz 4 werden die Worte „erhöht sich die Aufnahmekapazität in den Seminaren eines jeden Hochschullehrers (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) so lange um einen Platz“ durch die Worte „erhöht sich die Aufnahmekapazität in allen Seminaren der in Satz 2 genannten Personen so lange um je einen Platz“ ersetzt.

19. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „zwanzig“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- b. In Satz 5 werden die Worte „Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG)“ durch die Worte „hauptberuflichen Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) auch im Falle einer nur vorübergehenden Beschäftigung“ ersetzt.

20. In § 58 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG)“ durch die Worte „hauptberuflichen Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) auch im Falle einer nur vorübergehenden Beschäftigung“ ersetzt.

21. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „in zwei Exemplaren“ durch die Worte „in einem Exemplar und als PDF-Datei“ ersetzt.
- b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss zusammen mit den Festsetzungen nach § 57 Abs. 2.“
- c. Satz 3 wird gestrichen.

22. § 60 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Worte „der Ausdruck mit der PDF-Datei übereinstimmt und dass“ eingefügt.
 - b. In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „dem Ausdruck“ eingefügt.
23. In § 61 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu Abs. 3 und 4 und wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(2) Die Studienarbeiten können mit einer Plagiatssoftware überprüft werden.“.
24. In § 65 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Professor im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch die Worte „hauptberuflicher Hochschullehrer im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt und werden nach dem Wort „sein“ ein Komma und die Worte „wobei eine vorübergehende Beschäftigung der hauptberuflichen Hochschullehrer ausreicht“ angefügt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des Semesters in Kraft, das auf ihre Bekanntmachung folgt.
- (2) ¹Für alle Studierenden, die spätestens in dem Semester, in dem diese Satzung bekannt gemacht wurde, die Zulassung zum Schwerpunktbereich beantragt haben, gilt § 49 Abs. 4 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Februar 2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Juli 2021 fort. ²Soweit diese Satzung den Inhalt der Schwerpunktbereiche ändert, ist bis zum Antrag auf Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung ein Wechsel in den neuen Schwerpunktbereich mit derselben fortlaufenden Nummer des § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-11 oder 13 der Studien- und Prüfungsordnung zulässig; dafür bedarf es eines schriftlichen Antrags, der beim Prüfungssekretariat einzureichen ist. ³Im Übrigen gilt diese Satzung für alle Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 12. Juni 2024, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2024 (Az.: G PA-6150-IX-13717/2018) und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 2. September 2024.

Regensburg, den 2. September 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 2. September 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. September 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. September 2024.